

6. April 2016

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Schulordnung

Anträge

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Die Schulordnung sei zu genehmigen.
2. Die erheblich erklärte Motion Adrian Bachmann, FDP, betreffend Neuorganisation der kommunalen Schulbehörde sei abzuschreiben.
3. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziffer 1 gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

Zusammenfassung

Die Führung von Schulen war in den vergangenen 15 bis 20 Jahren einem generellen Wandel unterworfen: Selbstständige Schulgemeinden wurden im Rahmen von Strukturreformen aufgelöst und in die politischen Gemeinden inkorporiert, Schulleitungen wurden eingesetzt, welche die pädagogische, personelle und organisatorische Führung der jeweiligen Schuleinheit übernahmen und auch die Spezialisierung im Schulbetrieb hat Einzug gehalten. Diese Prozesse haben auch die Vereinigungsgemeinden Wil und Bronschhofen durchlaufen.

Die auf 1. Januar 2013 erfolgte Gemeindevereinigung bietet jetzt die Gelegenheit, die Auswirkungen dieser strukturellen und funktionalen Veränderungen in die neue Schulordnung einfließen zu lassen. Grundlage dazu bildet die von der Stimmbürgerschaft am 28. Februar 2016 genehmigte definitive Gemeindeordnung. Darin werden der inhaltlichen Aufgaben des Schulrates mit fünf Mitgliedern und seine neue Rolle als Organ der strategischen Schulführung definiert sowie an der Volkswahl festgehalten.

Der Schulrat wird von bisherigen operativen Aufgaben gänzlich entlastet und nimmt seine Aufgabe im strategischen Bereich wahr, indem er den Stadtrat in wesentlichen Schulfragen berät, Vorlagen des Departements inhaltlich beurteilt und dem Stadtrat auch eigene Anträge unterbreiten kann sowie sich mit Blick auf die Entwicklungen in Gesellschaft und Bildung aktiv mit den pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Belangen der städtischen Schulen auseinandersetzt. Daneben behält der Schulrat wie bisher Finanzkompetenzen gemäss Anhang der Gemeindeordnung und erlässt in klar bezeichneten pädagogischen und betrieblichen Bereichen wie Zuweisungskriterien an Primar- und Oberstufenschulen, Übertrittsregelung in die Oberstufe, Elternmitwirkung etc. auch ausführende Reglemente oder Rahmenvorgaben.

Als oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan beschliesst demgegenüber der Stadtrat unter anderem über die strategische und konzeptionelle Ausrichtung der städtischen Schulen, erlässt unter Vorbehalt des Stadtparlaments Reglemente, legt die Tarife und Kostenbeiträge fest und regelt die Zuständigkeiten der einzelnen Organe detailliert im Funktionendiagramm. Das Departement Bildung wiederum ist aufgrund der neuen Aufgabenteilung für die operative Gesamtleitung und Aufsicht der Schulen verantwortlich und erlässt auch neu die Verfügungen im Bereich Schule, soweit keine andere Stelle wie z.B. die Schulleitungen zuständig ist. Gemäss dem Reglement über Weiterzug von Verfügungen und Entscheidungen, welches aktuell in der parlamentarischen Beratung ist, können Entscheide des Departements Bildung analog zu den anderen Departementen direkt bei der regionalen Rekursstelle bzw. beim Kanton angefochten werden. Als weitere Organe auf der operativen Ebene wirkt die Schulleitungskonferenz bei wesentlichen schulpolitischen Entscheiden mit und die Schulleitungen behalten wie bisher ihre pädagogische, personelle und organisatorische Führung in der einzelnen Schuleinheit. Dazu zählen unter anderem die Sicherstellung einer guten Schulqualität und einer förderlichen Schulhauskultur, die Personalführung sowie die Umsetzung des Qualitätskonzepts. Die wichtige Stellung der Elternvereinigung als Bindeglied zwischen Schule und Eltern kommt in der Schulordnung noch stärker als bisher zum Ausdruck.

Nebst den umfangreichen organisatorischen Aspekten für die Schulführung beinhaltet die Schulordnung auch zentrale Bestimmungen zum Schulbetrieb. Dazu zählen nebst der Auflistung des schulischen Angebots und der schulischen Einrichtungen auch die kosten- oder beitragspflichtigen Dienstleistungen und Fördermassnahmen sowie die Definierung von Schuleinheiten unter Führung je einer Schulleitung. Die Nutzung der schulischen Anlagen durch die Öffentlichkeit wird wie bisher in einem separaten Benützungsreglement geregelt, welches derzeit in Bearbeitung ist. Das Reglement soll durch den Stadtrat erlassen werden.

Im Rahmen des öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens wurde die Stossrichtung der dem Schulrat neu zugeordneten Rolle grossmehrheitlich unterstützt. Aufgrund der Einwenden und Anregungen der Vernehmlassungsteilnehmenden hat der Stadtrat indes wesentliche Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Organe in der Schulordnung ergänzend aufgeführt, um die Abgrenzungen konkreter und sichtbarer zu machen.

1. Ausgangslage

Gemeindevereinigung

Am 3. Juli 2011 stimmten die Stimmberechtigten von Wil und Bronschhofen dem Vereinigungsbeschluss und damit der Vereinigung der beiden politischen Gemeinden auf den 1. Januar 2013 zu. Der Vereinigungsbeschluss regelt die Grundzüge der Vereinigung und beinhaltet unter Ziffer 8 „Rechtsetzung“, dass Reglemente und Vereinbarungen der politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen in den bisherigen Gemeindegebieten bis zum

Vollzugsbeginn neuer Reglemente und Vereinbarungen, längstens aber drei Jahre seit Entstehung der neuen politischen Gemeinde Wil, angewendet werden.

Für die ehemalige Stadt Wil gilt noch die vom Stadtparlament am 11. Juli 1991 erlassene und vom Bildungsdepartement am 17. September 1991 genehmigte Schulordnung mit zwei Nachträgen, für die ehemalige Gemeinde Bronschhofen die vom Gemeinderat am 26. September 2008 erlassene Schulordnung. Im Hinblick auf die Gemeindevereinigung per 1. Januar 2013 wurde die Neufassung der Schulordnung im Frühjahr 2012 vorbereitet, in den Schulräten Bronschhofen und Wil diskutiert und zur Kenntnis genommen. Der Konstituierungsrat verbatte im Herbst 2012 die entsprechende Beschlussfassung zur Schulordnung. Damit wollte er den neuen politischen Behörden in der vereinigten Stadt die Möglichkeit geben, die Schulordnung an die Vorgaben der definitiven Gemeindeordnung anzupassen. Für den Erlass einer neuen Schulordnung für die vereinigte Stadt Wil hat das Amt für Gemeinden des Kantons St. Gallen auf Antrag des Stadtrates am 4. Dezember 2015 eine Fristverlängerung bis Ende 2016 bewilligt, um eine inhaltliche Koordination mit der definitiven Gemeindeordnung zu gewährleisten.

Die Stimmbürgerschaft hat am 28. Februar 2016 der definitiven Gemeindeordnung deutlich zugestimmt. Darin sind in den Art. 43 bis 47 die Eckpunkte für die Schule und deren Organe definiert. Bereits während dem politischen Prozess zur definitiven Gemeindeordnung hat der Stadtrat den Entwurf der Schulordnung inhaltlich auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung abgestimmt und der vorberatenden Kommission zur Kenntnis gegeben. Die Inkraftsetzung der definitiven Gemeindeordnung sowie der Schulordnung ist auf den 1. Januar 2017 vorgesehen.

Parlamentarischer Vorstoss

Nebst der Gemeindevereinigung hatte auch die von Adrian Bachmann, FDP, am 10. Januar 2013 eingereichte Motion betreffend Überprüfung der Schulstrukturen Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung der Gemeinde- und Schulordnung. Darin weist der Motionär zusammen mit 15 Mitunterzeichneten darauf hin, dass sich die Rolle der Schulaufsicht und der Schulorganisation in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten stark verändert habe. Es sei eine stetige Abnahme der Einflussmöglichkeiten des Schulrates zu verzeichnen, dies im Gegensatz zum nach wie vor grossen Aufwand eines Schulratsmitglieds, was die Rekrutierung neuer Mitglieder schwierig mache. Zudem sei eine Parallelstruktur der Zuständigkeiten zwischen Schulrat und Stadtparlament beobachtbar, welche zu unnötigen Doppelspurigkeiten und Reibungsverlusten führe. Diese unbefriedigende Situation biete Anlass, die heutige Form der Schulaufsicht zu überdenken. Namentlich die Stadt St. Gallen habe den Schulrat abgeschafft und bei den kantonalen Mittelschulen sei die Aufsichtskommission aufgelöst worden. Entsprechend werde der Stadtrat beauftragt, Bericht und Antrag zu erstatten, wie die Strukturen im Bereich der Schulaufsicht den veränderten Rahmenbedingungen angepasst und Parallelitäten abgebaut werden können. Im Vordergrund solle die Abschaffung des Schulrates stehen unter Zuweisung zwingender Aufgaben an andere Stellen. Einer angemessenen Elterneinbindung in die neuen Strukturen sei Rechnung zu tragen. Die Neuerung sei so zu terminieren, dass sie in die definitive Gemeindeordnung Eingang finden könne.

Der Stadtrat beantragte, die Motion Bachmann mit geändertem Wortlaut als erheblich zu erklären. Die grundsätzlichen Anliegen des Motionärs wurden inhaltlich anerkannt. Es wurde darauf hingewiesen, dass für die Schulaufsicht der Kanton und der Schulrat für die strategische Führung vor Ort zuständig sind. Zudem kann nicht von Doppelspurigkeiten zwischen Stadtparlament und Schulrat gesprochen werden, da ersteres ein Legislativorgan darstellt und der Schulrat auf der Exekutivebene zu sehen ist. Allfällige mit einer Neuorganisation zu unter-

suchende Doppelspurigkeiten wären demnach zwischen dem Schul- und Stadtrat zu ermitteln. Das Stadtparlament hat die Motion am 25. April 2013 mit geändertem Wortlaut als erheblich erklärt.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesezt

Die rechtlichen Grundlagen für die Führung der Volksschule in einer Gemeinde bilden das Gemeindegesezt und das Volksschulgesezt. In Art. 89 und 90 des Gemeindegeseztes (GG) ist festgehalten, dass der Rat das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde ist. In einer politischen Gemeinde ist dies der Gemeinde- oder Stadtrat. Der Rat führt die Gemeinde und plant und steuert ihre Tätigkeiten. Bei einer Einheitsgemeinde führt die politische Gemeinde die Volksschule (Art. 91 GG) und der Rat ist für die Schulverwaltung zuständig. Die Gemeindeordnung kann eine Schulkommission vorsehen, die Schulrat heissen kann (Art. 94 Abs. 1 GG). Wird der Schulkommission die unmittelbare Führung der Schule übertragen, stellt sie in Schulangelegenheiten, für die Bürgerschaft oder Stadtparlament zuständig sind, dem Rat Antrag (Art. 94 Abs. 3 GG). Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass die Schulkommission in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde ist.

Volksschulgesezt

Die konkreten Aufgaben zur Schulführung in einer Gemeinde sind im Volksschulgesezt (VSG) festgehalten. Dazu gehören insbesondere:

- Bereitstellung der Schulanlagen;
- Organisieren und Führen der Schule;
- Begründen und Beenden von Anstellungen von Lehrpersonen;
- Klassenbildung und -zuweisung;
- Aufschub des Kindergartens und Rückstellung der Einschulung;
- Beförderung und Übertritte der Schülerinnen und Schüler;
- Vorzeitige Entlassung aus der Oberstufe auf Antrag der Eltern oder nach elf Jahren aus wichtigen Gründen;
- Sprechen von Fördermassnahmen;
- Zuweisung in eine Kleinklasse oder Sonderschule;
- Gestatten oder Anordnen eines auswärtigen Schulbesuchs;
- Disziplinarmassnahmen.

Gemeindeordnung

Im Februar 2014 hat der Schulrat eine Arbeitsgruppe mit externer Begleitung durch Prof. Roman Capaul, Universität St.Gallen, eingesetzt, um einen Vorschlag für die Neuorganisation der kommunalen Schulbehörde auszuarbeiten. Der Schulrat unterbreitete im Juni 2014 für die Gemeindeordnung den Vorschlag, den Schulrat auf fünf Mitglieder (inkl. Präsidium) zu reduzieren, die Volkswahl für die Schulratsmitglieder indes beizubehalten. Dieser Vorschlag wurde vom Stadtrat in die definitive Gemeindeordnung aufgenommen, vom Beirat ebenfalls befürwortet und vom Stadtparlament genehmigt. In der definitiven Gemeindeordnung sind im Abschnitt VI. Schule folgende Rahmenvorgaben für die Schulordnung definiert:

Art. 43 Grundsatz

Die Stadt führt die öffentliche Volksschule.

Art. 44 Schulrat a) Allgemein

¹ Der Schulrat besteht neben der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departments Bildung, welche oder welcher den Schulrat präsidiert, aus 4 weiteren Mitgliedern.

² Die Verhandlungen des Schulrates sind nicht öffentlich.

Art. 45 b) Aufgaben

¹ Dem Schulrat obliegt nach Massgabe des Gemeindegesetzes (Fussnote: sGS 151.2) und der Gesetzgebung über das Schulwesen (Fussnote: sGS 211 bis 213) die Führung der Schule.

² Er gibt sich ein Geschäftsreglement und erlässt weitere ausführende Reglemente über die Volksschule.

Art. 46 c) Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse des Schulrates richten sich nach dem Anhang.

Art. 47 Schulordnung

Die Schulordnung (Fussnote: vgl. Art. 7 lit. a enthält Bestimmungen über die Führung und Organisation der städtischen Schulen und schulischen Einrichtungen, zum Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

3. Zweck und Inhalt der Schulordnung

Nach dem Wortlaut der definitiven Gemeindeordnung hat die Schulordnung in dreierlei Hinsicht Aussagen zu machen: Zum einen über die Führung und Organisation der städtischen Schulen und schulischen Einrichtungen, zum anderen über den Schulbetrieb und letztlich über die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Zu Letzterem zählen die strategischen und operativen Organe sowie die Lehrpersonen und Eltern.

Schulführung im Wandel

Die Führung von Schulen hat sich in den vergangenen 15 bis 20 Jahren stark verändert. Der Schulrat war vor Einführung der Schulleitungen für die direkte Schulführung zuständig. Die Behörde hatte die Aufgabe, die Lehrpersonen in fachlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht zu führen. Zusätzlich leitete der Schulrat die Schulen auch auf der strategischen Ebene und sorgte für die Sicherstellung der Schul- und Qualitätsentwicklung. In dieser sehr umfassenden Aufgabe hat der Schulrat auf der strategischen und operativen Ebene verschiedenste Rollen wahrgenommen.

Mit der Einführung von ausgebildeten Schulleitungen trat ein umfassender Veränderungsprozess ein. Für die direkte Führung im Schulhaus zeichnet heute die Schulleitung verantwortlich, und zwar in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter befasst sich zusammen mit dem Team mit pädagogischen Fragestellungen, setzt Jahresziele und erstellt anhand von Vorgaben ein Leitbild und Betriebskonzept für die Schuleinheit. Die Schulleitungen sind für eine gute Schulhauskultur besorgt und für einen adäquaten Umgang mit Konflikten, etwa bei disziplinarischen, Sucht- oder Gewaltproblemen. Ausserdem sind sie für die Sicherung und Entwicklung der Qualität ihrer Schule verantwortlich, wobei sie sowohl die Bedürfnisse der Schulbehörden als auch diejenigen von Lehrpersonen, Eltern, Schülerinnen und Schülern berücksichtigen. Schulleiterinnen und Schulleiter sind zudem für die Personalführung zuständig. Sie planen den Personalbestand, wirken bei der Auswahl der Mitarbeitenden mit und fördern und unterstützen diese. Sie nehmen die

Mitarbeitendenbeurteilungen vor und definieren Massnahmen in der Personalentwicklung. Schulleitungen vertreten ihre Schuleinheit gegen aussen und pflegen Kontakte zu den Eltern, Behörden und weiteren Zusammenarbeitspartnern.

Strukturreform

In vielen sankt-gallischen Gemeinden kam es in den vergangenen 30 Jahren zum Zusammenschluss von politischer Gemeinde und Schulgemeinde. Einheitsgemeinden sind entstanden, welche im Schulbereich vermehrt professionell geführte Schulverwaltungen entstehen liessen. Die Schulverwaltung stellt die Organisation des gesamten Schulbetriebes sicher und gilt als Drehscheibe zwischen der operativen Ebene und der Exekutive. Eine professionelle Schulverwaltung hat umfassende Kenntnisse in Rechtsfragen, so im Schul- oder Personalrecht, in der Betriebsführung und in pädagogischen Fragen, wenn eine entsprechende Fachstelle eingerichtet ist.

Auch die vereinigte Stadt Wil hat diesen Prozess durchlaufen. Die separaten Schulgemeinden Rossrüti und Bronschhofen wurden erst auf 1. Januar 2009 mit der damaligen politischen Gemeinde Bronschhofen zu einer Einheitsgemeinde zusammengeführt. Die Zusammenführung der politischen Gemeinde Wil und der Schulgemeinde Wil hingegen erfolgte bereits im Jahr 1985. Die Schulverwaltung hat sich laufend weiterentwickelt, hat massgeblich an der Professionalisierung der Schulen mitgewirkt und führt eine pädagogische Fachstelle.

Durch die Veränderungen im Schulbereich wurden vermehrt Modernisierungen der Organisationsstrukturen vorgenommen. Die Spezialisierungen im Schulbetrieb selber und die gewachsenen Anforderungen an die Führung von Schulen haben zur Folge, dass bisherige Aufgaben des Schulrats in jene Funktionen verlagert werden, wo eine Professionalisierung stattgefunden hat, das Fachwissen vorhanden ist und operative Aufgaben durch Schulverwaltung und Schulleitungen erledigt werden können. In Einheitsgemeinden ist es denn auch nicht zwingend, einen Schulrat zu führen. Der Gemeinde- bzw. Stadtrat ist oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan auch für die Schule.

Schulrat mit angepassten Aufgaben

Mit Beschluss des Stadtparlamentes vom 5. November 2015 wurde die Rechtsgrundlage für die Neuorganisation des Schulrates mit fünf Mitgliedern gelegt. Das Stadtparlament hat zu diesem Zeitpunkt der definitiven Gemeindeordnung zugestimmt und diese zur Volksabstimmung freigegeben. Damit war die Grundlage für die Beibehaltung des Schulrates gegeben mit dem Auftrag, diesen an die aktuellen Anforderungen anzupassen. Der Schulrat wird künftig den Stadtrat insbesondere in wesentlichen strategischen Schulfragen beraten und unterstützen und auch Antrag stellen können, wie es das Gemeindegesetz für Einheitsgemeinden vorsieht. Die fachlichen, personellen und organisatorischen Aufgaben obliegen demgegenüber dem Departement Bildung, d.h. der Schulverwaltung und den Schulleitungen. Eine entsprechende Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen Stadtrat, Schulrat und Departement Bildung wird in der Schulordnung abgebildet.

Im Vorfeld der Erarbeitung der Gemeindeordnung und als Diskussionsgrundlagen für die Prozesse im entsprechenden Beirat hat der Schulrat, unterstützt durch den externen Berater Prof. Dr. Roman Capaul, Universität St. Gallen, verschiedene Varianten der Behördenstruktur im Schulbereich diskutiert:

- Status Quo des Schulrates: 11 Mitglieder (inkl. Schulratspräsident/in);
- reduzierter Schulrat: 5 Mitglieder (inkl. Schulratspräsident/in);

- Abschaffung des Schulrates, dafür Einsetzen eines pädagogischen Beirates durch den Stadtrat in Analogie zur Stadt St.Gallen.

Aufgrund einer Analyse erfolgte im Schulrat die Diskussion um die Vor- und Nachteile der jeweiligen Lösungen. Im Wesentlichen ergaben sich dazu folgende Überlegungen:

a) Status Quo des Schulrates

Vorteile

- sehr breit abgestütztes Gremium;
- unmittelbare politische Verankerung der Schule beim Volk;
- vielseitige Fachkenntnisse durch verschiedene berufliche Hintergründe der gewählten Personen.

Nachteile

- grosser, „schwerfälliger“ Schulrat;
- Schwierigkeit in der Selektion, um genügend geeignete Personen für den Schulrat finden zu können;
- Gefahr von Parallelstrukturen (Stadtrat, Schulrat, Departement Bildung);
- nur bedingte pädagogische Fachkenntnisse im Schulrat vorhanden;
- Laiengremium bei zugleich erhöhten Anforderungen im Schulbereich gegenüber früher (Weiterentwicklung des Schulwesens generell und Einführung von geleiteten Schulen mit gut ausgebildeten Schulleitungen).

b) Schulrat mit 5 Mitgliedern

Vorteile

- arbeitsfähige, „kompakte“ Grösse;
- unmittelbare politische Verankerung der Schule beim Volk;
- verschiedene Fachkenntnisse durch die beruflichen Hintergründe der gewählten Personen;
- verbesserte Selektion von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten gegenüber einem Schulrat mit 11 Mitgliedern.

Nachteile

- Gefahr von Parallelstrukturen (Stadtrat, Schulrat, Departement Bildung);
- nur bedingte pädagogische Fachkenntnisse im Schulrat vorhanden;
- Laiengremium bei zugleich erhöhten Anforderungen im Schulbereich gegenüber früher.

c) Kein Schulrat, pädagogischer Beirat

Vorteile

- gezielte Selektion von Fachpersonen für die Besetzung des pädagogischen Beirates;
- beratendes Fachgremium zur Unterstützung des Stadtrates in strategischen Fragestellungen;
- Unabhängigkeit, fachliche Beurteilung im Sinne einer „Zweitmeinung“;
- Fortsetzung der Professionalisierung des Schulbetriebs durch Verlagerung der Aufgaben und Kompetenzen.

Nachteile

- Schule entfernt sich vom Volk;
- Konzentration der Entscheidungskompetenzen beim Stadtrat und der/dem Departementsvorsteher/in Bildung,

In Abwägung der Vor- und Nachteile kamen Stadt- und Schulrat sowie der Beirat, welcher im Rahmen des partizipativen Prozesses für die Erarbeitung der Gemeindeordnung eingesetzt worden war, zum Schluss, sich vorderhand für einen Schulrat mit einer reduzierten Anzahl Mitglieder auszusprechen. Diese Vorgehensweise wurde vom Stadtparlament und letztendlich von der Wiler Stimmbevölkerung mit der Verabschiedung der Gemeindeordnung bestätigt.

Die Entflechtung der strategischen und operativen Aufgaben zwischen Schulrat und dem Departement Bildung wird jedoch einen Schritt hin zu einem vor allem strategisch tätigen Organ ermöglichen. Durch die Reduktion der Mitgliederzahl und einer klareren Ausrichtung des Schulrates auf die strategische Ebene wird erwartet, dass sich bei der Volkswahl genügend bildungsinteressierte und geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt zur Verfügung stellen.

Während der nächsten Legislaturperiode von 2017 bis 2020 können Erfahrungen mit dieser Neuausrichtung des Schulrates gesammelt werden. Eine vertiefte Überprüfung wird zu gegebener Zeit erfolgen. Entsprechende Resultate werden frühestens in der zweiten Hälfte der nächsten Legislatur vorliegen.

Keine Rechtspflegefunktion

Mit Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, durch rechtsetzendes Reglement zu bestimmen, dass Verfügungen und Entscheide unterer Instanzen unmittelbar an die kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden können. Bei der parlamentarischen Beratung zur definitiven Gemeindeordnung hat das Stadtparlament in zweiter Lesung die Kompetenz des Schulrates im Bereich der Rechtspflege auf Antrag des Stadtrats gestrichen.

Der Stadtrat hat am 3. Dezember 2015 ein entsprechendes Reglement über den Weiterzug von Verfügungen und Entscheidungen genehmigt und an das Stadtparlament zur entsprechenden Beschlussfassung weitergeleitet. Gemäss den in diesem Reglement festgehaltenen Grundsätzen können Verfügungen und Entscheide unterer städtischer Instanzen unmittelbar an die zuständige kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden. Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung sind keine Einwände erhoben worden. Der Entscheid des Stadtparlaments ist indes noch ausstehend. Dieses Reglement wird somit auch Gültigkeit für den Schulbereich haben. Das bedeutet konkret, dass Entscheide des Departements Bildung oder dessen Dienststellen sowie der Schulleitungen, in Abhängigkeit vom entsprechenden Sachgeschäft, direkt an den Erziehungsrat, das Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen oder an die regionale Rekursstelle Volksschule weitergezogen werden können.

4. Zwischenbericht zur Organisationsanalyse Departement Bildung

Die Organisationsentwicklung im Departement Bildung wurde im 1. Quartal 2015 unter Beizug von externer Begleitung gestartet. Als Zielsetzungen für diesen Prozess wurden insbesondere formuliert:

- Klärung, Erfassung und Entwicklung von Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung im Lebensbereich Bildung und Sport;
- umfassende Herstellung von Transparenz über die Zusammenarbeit;
- Optimierung der Gremienarbeit;
- Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen der Ebene Stadt und dem Lebensbereich Bildung und Sport;

- Klärung der Beiträge und Einbettung des Schulrates in die Führungsorganisation.

Es wurden in der Organisationsanalyse die zentralen Aktivitätsfelder wie Pädagogik, Schulbetrieb, Sport, Infrastruktur, Informationstechnologie, Personal, Finanzen und Kommunikation auf der Departementsebene sowie die Schnittstellen zur städtischen Ebene, zum Schulrat und zu den Schulen definiert. Die wesentlichen Aspekte dieser Schnittstellen sind in der Schulordnung festgehalten.

Die zentrale Aufgabe des Lebensbereichs Bildung und Sport ist die Führung und Entwicklung der Schulen der Stadt Wil. Die Arbeit der Exekutive mit ihren Führungsrollen Departementsvorsteher/in und Departementssekretär/in wird jedoch häufig von zeitaufwendigen schulhausspezifischen Fragestellungen aus den Schulen unterbrochen. Schulhaus- und schülerspezifische Belange sollten jedoch, bis auf wenige Fragestellungen mit schulhausübergreifender Relevanz, innerhalb der Schulstruktur beantwortet werden können.

In der Organisationsanalyse wurde zu jedem zentralen Aktivitätsfeld die Art und Weise der Zusammenarbeit definiert und unter den Mitwirkenden abgestimmt. Es wurden die verschiedenen Rollen ausgearbeitet, die Beiträge in den Aktivitätsfeldern erbringen. Daraus konnten klar abgrenzende Rollenprofile für den Lebensbereich Bildung und Sport formuliert werden. Diese bilden die Grundlage für die Festlegung der erforderlichen Ressourcen für die Rollenausübung und somit der Aufhebung der Überlastungssituationen. Dazu wird der Stadtrat dem Stadtparlament zu gegebener Zeit mit separatem Bericht entsprechende Anträge unterbreiten.

Die Aufgaben des Schulrates im Schulbereich sollen künftig von der operativen Ebene entflechtet werden. Bisher hat er auf der operativen und strategischen Ebene Aufgaben wahrgenommen. Die Einführung von Schulleitungen ermöglicht es, dass sich der Schulrat von den operativen Tätigkeiten entlastet und die Schulleitungen in ihrer Führungsfunktion gestärkt werden. Durch die Entflechtung ergibt sich eine Rollenklärung. Der Schulrat kann sich auf die strategische Ebene konzentrieren.

Der Schulrat unterstützt und berät den Stadtrat und stellt Antrag, ist Impuls- und Ideengeber, sowie Berater für den Lebensbereich Bildung und Sport. Der Zweck ist das Einbringen einer Aussenansicht zu wesentlichen Schulfragen strategischen Charakters. Frühere Aufgaben des Schulrates, welche auf der Führungsebene anzusiedeln sind, wurden in den Lebensbereich Bildung und Sport eingeflochten bzw. erfahren dadurch eine Klärung in der operativen Schulführung.

Der Schulrat berät, nimmt Stellung oder stellt Anträge gegenüber dem Stadtrat beispielsweise zu folgenden Themenbereichen:

- Legislaturziele im Schulbereich;
- Erreichung der Legislaturziele;
- Budget;
- Tarife und Elternbeiträge;
- Schulplanung und Schulraumplanung;
- städtischen Konzeptionen im Schulbereich wie lokales Förderkonzept, Führungs- und Qualitätskonzept etc.;
- Regelungen zur Klassenplanung etc.

Der Stadtrat als oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan soll Aufsichts- und Controllingaufgaben an den Schulrat übertragen können. Es ist vorgesehen, dass der Schulrat den Stadtrat in der Aufsicht und im Controlling der

Schulen unterstützt und Aufgaben übertragen erhält. Die detaillierte Ausgestaltung einer Aufgabenteilung muss auf der Grundlage der kantonalen Vorgaben erfolgen. Der Erziehungsrat hat das entsprechende Gesamtkonzept Schulaufsicht und Schulqualität am 18. November 2015 verabschiedet. Dieses wurde den Schulträgern Mitte Februar 2016 vorgestellt. Im neu ausgearbeiteten Gesamtkonzept wurde den veränderten Schulstrukturen, z. B. durch die vermehrte Bildung von Einheitsgemeinden oder den professionell geführten Schulen mit ausgebildeten Schulleitungen und der damit verbundenen Veränderung der Rolle des Schulrates, Rechnung getragen. Noch nicht zugestellt bzw. ausstehend sind die entsprechenden kantonalen Weisungen. Das bestehende lokale Führungs- und Qualitätskonzept der Stadt Wil stammt aus dem Jahr 2005 und bedarf aufgrund der kantonalen Gesamtkonzeption und der entsprechenden Weisungen einer Überarbeitung. Im lokalen Führungs- und Qualitätskonzept wird die Aufgabenaufteilung der Aufsichts- und Controllingfunktion zwischen Stadtrat und Schulrat festgelegt. Die Überarbeitung des lokalen Führungs- und Qualitätskonzeptes wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2016 in Angriff genommen werden können.

5. Vernehmlassung

Für die Schulordnung wurde ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, und zwar von Anfang Dezember 2015 bis Ende Januar 2016. Folgende Institutionen und Gruppierungen wurden zur Stellungnahme eingeladen: Parteien, Delegiertenversammlung der Lehrerinnen und Lehrer der Stadt Wil (DV Lehrpersonen), Elternvereinigung Wiler Schulen (ElWiS), Gewerbeverein sowie die Privatschulen auf Volksschulstufe (Stiftung Schule St. Katharina, Rudolf Steiner Schule Wil, KiTs, tipiti, Privatschule Dominik Savio Wil). Zudem wurde auf der Internetseite der Stadt Wil das Vernehmlassungsverfahren veröffentlicht und im öffentlichen Newsletter der Stadt Wil publiziert, wodurch weiteren Kreisen die Teilnahme am Verfahren ermöglicht worden ist.

Insgesamt gingen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sieben Stellungnahmen ein. Die Parteien SP, GRÜNE prowil, FDP und SVP sowie die DV Lehrpersonen und die ElWiS haben sich inhaltlich umfassend zur Schulordnung geäußert. Der Stiftungsrat der Schule St. Katharina hat angemerkt, dass er mit der vorliegenden Fassung einverstanden ist. Aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Schulordnung im Anschluss in verschiedenen Punkten, namentlich im Bereich der Aufgaben- und Kompetenzabgrenzung der Organe (Kapitel III. Organisation) angepasst. Die konkreten inhaltlichen Änderungs- und Ergänzungsanträge samt Begründung sowie die stadträtliche Stellungnahme dazu werden im nachfolgenden Kapitel 6 jeweils direkt im Anschluss an die einleitenden Ausführungen zu den einzelnen Kapiteln dargelegt.

6. Detailerläuterungen zur Schulordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Das Schulwesen wird weitestgehend kantonal geregelt. Dies trifft auch auf den Kanton St.Gallen zu. Wesentliches wird im Volksschulgesetz, in der Verordnung über den Volksschulunterricht, im kantonalen Lehrplan sowie in der Verordnung zum Personalrecht der Volksschul-Lehrpersonen und im Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen geregelt. Daneben besteht eine Vielzahl an weiteren Erlassen und Empfehlungen wie das Reglement über den neuen Berufsauftrag, das Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule oder das Konzept Qualitätssicherung und Schulaufsicht (zurzeit in Neuerarbeitung).

Die Gemeinde setzt Recht durch die Gemeindeordnung sowie durch Reglemente und Vereinbarungen (Art. 3 Abs. 1 GG). Die Schulordnung regelt die Führung und die Organisation der Volksschule in der Gemeinde und enthält ergänzende Bestimmungen zu den übergeordneten gesetzlichen Grundlagen. Der Geltungsbereich umfasst die öffentlichen Schulen. Die Schulen ermöglichen allen Kindern eine Förderung der Begabungen, vermitteln grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten und leiten zum selbständigen Denken und Handeln an (Art. 3 Abs. 2 VSG).

Die Führung der Volksschule der Stadt Wil soll unter klaren Strategie- und Zielvorgaben erfolgen. Das Bildungsangebot ist so zu gestalten, dass allen Kindern eine geeignete Förderung ermöglicht werden kann. Dies verlangt vielfältige und differenzierende Angebote. Denn Kinder bringen sehr unterschiedliche Voraussetzungen für den Schulbesuch mit und lernen unterschiedlich.

Die Stadt Wil erfüllt im Volksschulbereich primär Aufgaben, welche durch die übergeordnete Gesetzgebung vorgegeben sind. Zudem kann sie Aufgaben erfüllen, die im öffentlichen Interesse stehen. Das kann im Volksschulbereich beispielsweise das Angebot einer schulergänzenden Betreuung in Form von Tagesstrukturen oder die Schulsozialarbeit sein.

Vernehmlassungsbeiträge

Art. 2, Schulische Führung und Entwicklung

GRÜNE prowil sieht die Notwendigkeit für diesen Artikel nur dann, wenn die konkreten Strategie- und Zielvorgaben in der Schulordnung selbst aufgeführt sind.

Die FDP ist inhaltlich mit diesem Artikel einverstanden. Sie erachtet die Formulierung jedoch als unkorrekt und floskelhaft. Konkret wünscht sich die FDP eine griffigere Formulierung dieses Artikels, möchte wissen, wie das Controlling aussieht und Klarheit haben darüber, wer für die Aufgabenerfüllung verantwortlich zeichnet.

Der Stadtrat hält am Wortlaut gemäss Vernehmlassungsvorlage fest. Das „Wie“ ist Gegenstand der Legislaturziele, von entsprechenden strategischen Konzepten und liegt in der Zuständigkeit des Stadtrates als oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. b). Das Controlling wird sich nach dem Gesamtkonzept Schulaufsicht und Schulqualität des Kantons ausrichten, welches den Schulträgern Mitte Februar 2016 vorgestellt wurde. Die Überarbeitung des lokalen Führungs- und Qualitätskonzeptes wird wie bereits erwähnt voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2016 in Angriff genommen werden können.

Art. 3, Aufgabenerfüllung

Gemäss Art. 1 Abs. 4 der definitiven Gemeindeordnung arbeitet die Stadt mit anderen Gemeinwesen und Privaten zusammen, wenn es der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dient. Dies gilt selbstredend auch für die Schule. Eine inhaltlich analoge Bestimmung in der Schulordnung ist deshalb nicht notwendig. Auf Anregung der GRÜNEN prowil wird der zweite Absatz in Art. 3 der Vernehmlassungsvorlage ersatzlos gestrichen.

II. Schulbetrieb

Es ist vorgesehen, in der Schulordnung die verschiedenen Schultypen und schulischen Einrichtungen aufzuführen. In Einheitsgemeinden beinhaltet die Volksschule selbstredend die Primarstufe einschliesslich Kindergarten und auf der Oberstufe die Real- und Sekundarschule. Die Stadt Wil führt die Oberstufe aktuell ohne Niveaugrup-

pen. Im Rahmen des Projektes Schule 2020 wird im Teilprojekt Oberstufenkonzept geklärt werden müssen, ob die Oberstufe weiterhin ohne Niveaugruppen geführt werden soll oder ob eine Anpassung angezeigt ist.

Aufgrund des kantonalen Sonderpädagogik-Konzeptes vom 9. Juni 2015 werden die Fördermassnahmen für die Regelschulen definiert. Obwohl eine integrative Beschulung priorisiert wird, sollen in der Stadt Wil weiterhin auch Kleinklassen geführt werden. In Einzelfällen kann die Anordnung einer intensiven Förderung in einer kleineren Klasse durch eine heilpädagogisch ausgebildete Person die geeignete Massnahme sein, um eine adäquate Beschulung für das Kind sicherstellen zu können oder eine Zuweisung in eine externe Sonderschule zu vermeiden.

In der Schulordnung der ehemaligen Stadt Wil wurde als schulische Einrichtung auch der Logopädische Dienst aufgeführt. Die Logopädie zählt zu den Fördermassnahmen. Die Organisation derselben soll nicht in der Schulordnung definiert werden. Auch andere Organisationsformen sollen möglich sein, wobei der Logopädische Dienst in der aktuellen Form nicht in Frage gestellt ist.

Im April 2012 hat der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen für die Oberstufe Lindenhof die definitive Anerkennung als Schule für Hochbegabte im Bereich Sport ausgesprochen. Die Sportschule Lindenhof gilt als Talentschule gemäss IX. Nachtrag zum Volksschulgesetz. Sie konnte sich bereits in den ersten Jahren etablieren und hat die Zertifizierung als Swiss Olympic Partner School. In der Schulordnung der ehemaligen Stadt Wil war dieser Schultypus noch nicht erwähnt. Dies soll in der neuen Schulordnung nachgeholt werden.

Die Schulträger sind gemäss Art. 19bis VSG verpflichtet, einen bedarfsgerechten Mittagstisch anzubieten. Die Tagesstrukturen der Schulen der Stadt Wil als familienergänzendes Betreuungsangebot gelten mit Parlamentsbeschluss vom 5. November 2015 nach Ablauf der Referendumsfrist ab Sommer 2016 als etabliert. Sie werden auf dem ganzen Stadtgebiet gemäss Gesamtkonzept Tagesstrukturen vom 4. Juni 2015 geführt.

In der Schulordnung der ehemaligen Stadt Wil vom 17. September 1991 ist zudem noch die Führung der Gewerblichen Berufsschule erwähnt. In der Volksabstimmung vom 24. September 2000 hat der Souverän dem Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung und damit der Kantonalisierung der Berufsschulen bzw. Berufsfachschulen zugestimmt. Seit dem 1. Januar 2002 werden die Berufsfachschulen durch den Kanton geführt.

Aufgrund der Vorgaben im Volksschulgesetz ist es möglich, bei besonderen Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Schulreise) sowie bei Fächern und Kursen ausserhalb des obligatorischen Unterrichts oder mit besonderem Materialaufwand (z. B. Handarbeit) bei den Eltern Kostenbeiträge zu erheben. Dies soll wie bis anhin auch an den Schulen der Stadt Wil möglich sein. Im Rahmen der Harmonisierung der Kredite der ehemaligen Gemeinden Bronschhofen und Wil wurden für die Schulen die wesentlichen Kostenbeiträge (z. B. Schulreise, obligatorische und freiwillige Sommer- und Wintersportlager) definiert. Für den Unterricht an der Musikschule, den Mittagstisch und das familienergänzende Betreuungsangebot legt ebenfalls der Stadtrat die Tarife fest (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. f).

Seit Beginn des Schuljahres 2000/01 sind die Schulen der Stadt Wil in verschiedenen teilautonomen Schuleinheiten mit der Führung durch eine Schulleitung organisiert. Damit wurde eine schulhausbezogene Schul- und Qualitätsentwicklung angestrebt, mit entsprechendem Gestaltungs- und Handlungsspielraum für eine innovative und

zukunftsgerichtete Ausgestaltung der Schuleinheiten. Diese Organisationsform hat sich bewährt und wird beibehalten.

Vernehmlassungsbeiträge

Art. 4, Angebot

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende monieren die zu engen Formulierungen zu den Regelklassen der Oberstufen ohne Niveaugruppen und zur Talentschule. Zum einen sollen künftig auch Regelklassen mit Niveaugruppen möglich sein. Zum anderen seien nebst der Sportschule Lindenhof weitere Talentschulen für Musik und Gestaltung, Informatik, Technik etc. denkbar.

Der Stadtrat zeigt inhaltlich Verständnis für diese Anträge, hält aber aus folgenden Gründen am Vernehmlassungsentwurf fest: Gemäss Rechtsdienst Bildungsdepartement ist in der Schulordnung der Ist-Zustand abzubilden. Aktuell werden keine Niveaugruppen geführt. Im Rahmen des Projekts Schule 2020 wird diese Frage geklärt werden müssen. Je nach Ergebnis führt dies zu einer Anpassung der Schulordnung, womit auch die parlamentarische Mitwirkung gewährleistet ist. In der Stadt Wil gibt es mit der Sportschule Lindenhof nur eine Talentschule gemäss kantonalem Konzept Hochbegabtenförderung. Andere Schulhäuser mit speziellem Profil wie das Allee-schulhaus fallen nicht darunter. Der Stadtrat hat aufgrund der Vernehmlassung Art. 4 lit. d präzisiert.

SP und DV Lehrpersonen beantragen, die Schulsozialarbeit als schulische Einrichtung in Art. 4 explizit zu erwähnen.

Nebst den pädagogischen Massnahmen ist auch die Schulsozialarbeit als soziales Angebot für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern Bestandteil des lokalen Förderkonzepts und damit im Angebot „Fördermassnahmen“ enthalten. Zwecks Klarstellung wurde Art. 4 lit. c ergänzt.

Art. 5, Kosten

Auf Anregung von GRÜNE prowil wird Absatz 1 aufgrund des Territorialitätsprinzips so präzisiert, dass der Unterricht an den städtischen Schulen nur für die in der Stadt Wil wohnhaften Schülerinnen und Schüler unentgeltlich ist.

SP und die DV Lehrpersonen weisen darauf hin, dass auch an die betreute Hausaufgabenhilfe Kostenbeiträge erhoben werden können. Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wird deshalb Absatz 2 in lit. d mit fördernden Massnahmen ergänzt, soweit diese nicht aufgrund des kantonalen Rechts unentgeltlich sind. Unter fördernde Massnahmen ist mitunter auch die betreute Hausaufgabenhilfe zu subsumieren.

III. Organisation

Für die Führung der Schulen der Stadt Wil sind verschiedene Organe auf unterschiedlichen Ebenen zuständig. Auf der strategischen Ebene ist der Stadtrat oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan. Die Aufgaben und Kompetenzen des Stadtrates sind in der von der Stimmbürgerschaft am 28. Februar 2016 genehmigten definitiven Gemeindeordnung aufgeführt. In der Schulordnung werden die übergeordneten Zuständigkeiten geregelt. Die detaillierten Aufgaben der verschiedenen Dienststellen innerhalb des Departements Bildung werden nicht in der Schulordnung aufgeführt. Organisatorische Anpassungen innerhalb des Departements, welche beispielsweise als Folge der aktuell durchgeführten Organisationsanalyse entstehen, können damit ohne aufwändige Anpassungen von rechtsetzenden Regelungen vorgenommen werden. Dies ist auch sachgerecht, zumal der Stadtrat als ober-

tes Leitungs- und Verwaltungsorgan für die Organisation der Verwaltung zuständig ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Bildung stellt die Schnittstelle zwischen Stadtrat, Schulrat und Schulbetrieb sicher. Sie oder er ist verantwortlich für den Vollzug der gesetzlichen Vorgaben und Beschlüsse des Stadtrates, des Stadtparlaments und der Bürgerschaft.

Schulrat

Der Schulrat wirkt insbesondere als beratendes Gremium auf der strategischen Ebene. Er berät den Stadtrat in wesentlichen Schulfragen und nimmt Stellung dazu. Eine wichtige Rolle kommt ihm auch bei der Mitwirkung in der Schul- und Qualitätsentwicklung zu sowie in der allfälligen Übernahme von Controlling- und Aufsichtsaufgaben im Auftrag des Stadtrates. Die genaue Ausgestaltung dieser letztgenannten Funktion ist massgeblich abhängig vom kantonalen Konzept „Schulaufsicht und Schulqualität“. Das Gesamtkonzept des Kantons St. Gallen liegt seit Kurzem vor. Im neuen Gesamtkonzept wurden die strukturellen Veränderungen in den Gemeindeorganisationen Rechnung getragen. Mit der Zunahme von Einheitsgemeinden und der Führung der Schulen durch ausgebildete Schulleitungen fällt das klassische Verständnis des Schulrates weg. Auch in den Vorgaben des Kantons wird berücksichtigt, dass die Behördenebene verstärkt eine strategische und keine operative Führung innehat. Das lokale Führungs- und Qualitätskonzeptes der Stadt Wil aus dem Jahr 2005 bedarf einer Überarbeitung. Eine erste Planung sieht vor, mit den entsprechenden Arbeiten im zweiten Halbjahr 2016 zu starten. Es wird davon ausgegangen, dass bis zu diesem Zeitpunkt auch die wesentlichen Weisungen des Kantons zur Schulaufsicht und Schulqualität für die Schulträger vorliegen.

Mit den in der neuen Schulordnung definierten Aufgaben des Schulrates wird der Entwicklung in den vergangenen 15 bis 20 Jahren und der damit verbundenen strukturellen Veränderungen durch die Bildung von Einheitsgemeinden, der Professionalisierung der Schulen und der Einsetzung von Schulleitungen Rechnung getragen. Die Neuausrichtung des Schulrates mit der veränderten Aufgabenstellung hat auch einen Einfluss auf die zeitliche Beanspruchung für ein Schulratsmandat. Eine Berechnung geht davon aus, dass für ein Schulratsmandat rund 200-220 Arbeitsstunden pro Jahr einzusetzen sind oder umgerechnet rund zehn Stellenprozente.

Departement Bildung

Das Departement Bildung ist für die fachliche, personelle und organisatorische Führung auf der operativen Ebene der Schulen der Stadt Wil zuständig. Für den Erlass von abschliessenden Verfügungen und Entscheidungen ist das Departement Bildung zuständig, sofern es keine andere Stelle ist. Der Stadtrat kann übertragbare Kompetenzen ganz oder teilweise auch an die Dienststellen des Departements Bildung sowie an die Schulleitungen delegieren. Im Schulbereich sind insbesondere folgende Massnahmen zu verfügen: die Klassenbildung und -zuweisung, die Promotionen, das Überspringen einer Klasse, das Anordnen und Überwachen von Therapien und Fördermassnahmen, die Zuweisung in eine Kleinklasse oder Sonderschule, der Aufschub des Schuleintrittes, die Entlassung aus der Oberstufe nach drei Oberstufenjahren mit erfüllter Schulpflicht auf Antrag der Eltern und die vorzeitige Entlassung aus wichtigen Gründen, die Schulbefreiung, das Gestatten oder Anordnen eines auswärtigen Schulbesuchs oder das Anordnen von disziplinarischen Massnahmen.

Der Schulrat wird sich somit künftig nicht mehr mit dem Erlass von Verfügungen beschäftigen. Bereits heute wurden diese Aufgaben durch das Departement vorbereitet und jeweils noch formal dem Schulrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Kompetenz wird sinnvollerweise dort angesiedelt, wo das Know-how ist und die Aufgabe wahrgenommen wird. Dies entspricht auch den Regelungen in anderen Departementen der Stadt Wil. Beim Erlass von Verfügungen im Bereich Schule wird der Schulrat als strategisches Organ die Aufgabe haben, die

Rahmenbedingungen zu besprechen und in einer allfälligen Aufsichtsfunktion die ordentliche Abwicklung zu überprüfen.

Schulleitungskonferenz

Die Schulleitungskonferenz hat die Aufgabe, bei der Weiterentwicklung der Schulen aktiv mitzuwirken. Die Schulleitungskonferenz setzt sich aus den Schulleitungen und der vorgesetzten Person der Schulleitungen zusammen. Zurzeit ist die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher vorgesetzte Person der zwölf Schulleitungen. Inwieweit diese Organisationsstruktur mittelfristig zweckmässig oder anzupassen ist, wird die aktuelle Organisationsanalyse zeigen. Über die Schulleitungskonferenz werden die Schulleitungen massgeblich in Schulentwicklungsprozesse einbezogen und eingebunden sein. Die Schulleitungen haben eine Scharnierfunktion bei der Umsetzung von Konzepten und Massnahmen zwischen den übergeordneten Instanzen und den Lehrpersonen und Eltern. Ihr Fachwissen und ihre Erfahrungswerte aus dem Schulbetrieb helfen mit, Handlungsfelder zu erkennen und auf der strategischen Ebene einen Teil an Grundlagen für Entscheidungen beizusteuern. In der Schulleitungskonferenz gilt es zudem, erforderliche Absprachen oder Abstimmungen zu machen wie beispielsweise für die Planung von städtischen Schulveranstaltungen. Die Schulleitungskonferenz besteht seit der Einführung der Schulleitungen in dieser Form und hat sich bewährt. Die Regelung in der Schulordnung bildet die aktuelle Situation und zugleich den künftigen Bedarf ab.

Schulleitungen

Mit der Einführung der geleiteten Schulen im Schuljahr 2000/01 wurden Schulleitungen mit der pädagogischen, personellen und organisatorischen Führung der einzelnen Schuleinheiten betraut. Diese relevante Funktion in der Führung der Schulen wird deshalb in die neue Schulordnung aufgenommen. Die vielfältigen Aufgaben der Schulleitungen in den Bereichen Leitung der Schuleinheit inklusive Personalführung, Qualitätssicherung, Entscheide betreffend Schülerinnen und Schüler, Schulbetrieb und Finanzen werden im Funktionendiagramm detailliert festgehalten.

Elternvereinigungen

An den Schulen der Stadt Wil wird grosser Wert auf die Elternarbeit gelegt. Pro Schuleinheit gibt es eine Elternvereinigung, die sich städtisch in der Elternvereinigung Wiler Schulen ElWiS vereinigt hat. Das Elternmitwirkungsstatut des Schulrates vom 12. Juni 2014, gestützt auf Art. 113 VSG, gibt den organisatorischen Rahmen. Mit dem Elternmitwirkungsstatut wird die Schnittstelle zwischen Schulen und Eltern institutionalisiert und verbindlich geregelt. Die Zusammenarbeit ist eingespielt und die regelmässigen Besprechungen zwischen dem Departement Bildung und ElWiS haben sich bewährt.

Vernehmlassungsbeiträge

Grundsätzliches zur Rolle des Schulrats

Die GRÜNEN prowil unterstützen die dem Schulrat neu zugedachte Rolle auf der strategischen Ebene mit gleichzeitiger Übertragung der operativen Aufgaben an die Schulleitungen, wünscht indes, dass die wesentlichen Aufgaben und Kompetenzen der strategischen Organe einerseits und diejenigen der Schulleitung andererseits in der Schulordnung konkret aufgeführt werden. In die gleiche Richtung zielt die SP, indem sie die Aufgabenumschreibungen in der Vernehmlassungsvorlage als „schwammig und unklar“ definiert. Die SVP lehnt den Paradigmenwechsel beim Schulrat gänzlich ab, da die neu vorgesehene kompetenzlose Stellung des Schulrates diametral der in der Gemeindeordnung festgeschriebenen Volkswahl des Schulrats widerspreche. Zudem merkt auch die SVP an, dass die Schnittstellen und Abgrenzungen zwischen den einzelnen Organen aus der Schulordnung aufgrund

der zu offenen Formulierungen nicht erkennbar seien. Auch ElWiS beurteilt die vorwiegend beratende Funktion des Schulrats und die damit verbundene Kompetenzübertragung an das Departement Bildung als problematisch und wenig sachgerecht. ElWiS stellt unter diesem Gesichtspunkt die Existenzberechtigung des Schulrats grundsätzlich in Frage. Solange aber die definitive Gemeindeordnung den Schulrat vorsehe, rechtfertige es sich auch, diesem vom Volk gewählten Gremium im Bereich der schulischen Reglemente und Weisungen Rechtssetzungskompetenz zu geben. Die DV Lehrpersonen kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass dem Schulrat zu viele Kompetenzen abhanden kommen und fragt sich weiter, wo das Stadtparlament zum Zuge kommt.

Der Stadtrat hat in den Kapiteln 3 und 4 der Parlamentsvorlage sowie vorstehend zum Kapitel Organisation der Schulordnung ausführlich die Überlegungen und Gründe für die dem Schulrat neu zugedachte Rolle auf der strategischen Ebene dargelegt. Es werden in den Vernehmlassungen keine Gründe geltend gemacht, die nicht bereits in die Entscheidungsfindung eingeflossen sind. Das Stadtparlament hat mit der definitiven Gemeindeordnung auch die Eckpunkte der inhaltlichen Aufgaben des künftigen Schulrates mit fünf Mitgliedern definiert und an der Volkswahl ausdrücklich festgehalten. Die Schulordnung konkretisiert die Aufgabenabgrenzungen zwischen den strategischen Organen Stadtrat und Schulrat. Der Stadtrat hat indes aufgrund der Einwendungen in der Vernehmlassung wesentliche Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Organe in der Schulordnung ergänzend aufgeführt, um die Abgrenzungen konkreter und sichtbarer zu machen. Entgegen der Darstellung einzelner Vernehmlassungsteilnehmenden behält der Schulrat die Finanzkompetenzen gemäss Anhang zur definitiven Gemeindeordnung wie auch einzelne Rechtssetzungskompetenzen in pädagogisch und schulbetrieblich klar definierten Bereichen. Eine detaillierte Darstellung der vielfältigen Aufgaben und Zuständigkeiten im Schulbereich erfolgt indes im Funktionendiagramm, welches der Stadtrat erlässt. Damit kann der Stadtrat bei Bedarf übertragbare Aufgaben an die dafür am besten geeignete Stelle delegieren. In den nachfolgenden Artikeln werden die Anpassungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage ergänzend erläutert.

Rechtsmittelinstanz im Bereich Schule

ElWiS beurteilt es aus Elternsicht als problematisch, wenn innerhalb der Schulorganisation der Stadt keine Rechtsmittelinstanz mehr vorgesehen ist, weil dem Kanton die Vertrautheit mit den lokalen Verhältnissen abgehe. Sie befürchtet, dass keine umfassende Prüfung der erstinstanzlichen Entscheide erfolgt. Für die SP stellt sich die Frage, wo sich Eltern hinwenden können, wenn sie sich gegen die Entscheide des Departements Bildung wehren möchten.

Die Rechtspflege ist eine klassisch operative Aufgabe und gehört demzufolge gemäss der neuen Aufgabenteilung nicht mehr in den Aufgabenbereich des Schulrats, sondern des Departements Bildung und seiner Dienststellen sowie der Schulleitungen. Das Stadtparlament hat die stadträtliche Haltung unterstützt und an der zweiten Lesung der definitiven Gemeindeordnung den entsprechenden Passus, wonach der Schulrat in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde ist, gestrichen. Gemäss dem Reglement über den Weiterzug von Verfügungen und Entscheidungen, welches derzeit in der parlamentarischen Beratung steht, ist damit neu je nach Sachbereich das Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen oder die regionale Rekursstelle Volksschule zuständig. Gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege hat die Rekursinstanz volle Kognition, womit auch eine umfassende Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheide gewährleistet ist.

Art. 9, Stadtrat b) Aufgaben und Kompetenzen

Mit Bezug auf die Vernehmlassungseingaben wurde der nicht abschliessende Aufgabenkatalog mit wesentlichen strategischen Aufgaben ergänzt und konkretisiert. Im Bereich des Erlasses von ausführenden Reglementen ist der

Stadtrat zuständig, soweit nicht dem Schulrat die Kompetenz durch die Schulordnung (vgl. Art. 13 lit. b) oder durch Delegation des Stadtrates übertragen wurde. Zu den klassischen strategischen Aufgaben gehören die Genehmigung von schulpolitischen Strategien und Konzepten, die Schul- und Schulraumplanung sowie auch Schulentwicklungsprojekte von grundsätzlicher Bedeutung wie z.B. Einführung neuer Lehr- und Lernformen. Die Zuständigkeiten für die Wahl der Schulleitungen und Lehrpersonen werden im Personalreglement festgelegt, das aktuell revidiert wird. In Absatz 2 wird dem Stadtrat die Kompetenz eingeräumt, übertragbare Aufgaben an den Schulrat, das Departement Bildung und dessen Dienststellen sowie an die Schulleitungen zu delegieren. Die detaillierte Aufgaben- und Kompetenzzuweisungen erfolgt im Funktionendiagramm, das der Stadtrat erlässt.

Die SP hält fest, dass die schulischen Anlagen und Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen und erkundigt sich, wer das entsprechende Reglement erstellt und was dieses Reglement beinhaltet. Der DV Lehrpersonen ist es wichtig, dass die Schulleitungen und Lehrpersonen bei der Erarbeitung des Benützungsgreglements einbezogen werden. Ein neues Benützungsgreglement für Schul- und Sportanlagen wird derzeit erarbeitet. Vertretungen der betroffenen Departemente wirken in der Projektgruppe mit. Im Rahmen der noch anstehenden departementsinternen Vernehmlassung können die Anregungen der Schulleitungen und der Lehrpersonen einfließen. Der Erlass des Reglements wird an den Stadtrat delegiert.

Art. 10, Vorsteherin oder Vorsteher Departement Bildung

Der in der Schulordnung enthaltene Aufgabenkatalog wurde aufgrund der Vernehmlassung inhaltlich gestrafft und in einem Artikel auf die wesentlichen Punkte reduziert. Die von der SP beantragte Ergänzung mit der personellen Führung der Schulleitungen wird im Funktionendiagramm abgebildet. Aktuell liegt diese bei der Departementsvorsteherin. Das Ergebnis der laufenden Organisationsanalyse wird zeigen, ob dies in Zukunft so bleiben wird.

Art. 11, Schulrat a) Zusammensetzung

Die FDP regt an, Absatz 2 zu streichen. Insbesondere wird der Einbezug einer Lehrperson in ein strategisches Organ als systemfremd bezeichnet. Gemäss Art. 91 Abs. 1 VSG nimmt an den Sitzungen von Schulrat und Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen wenigstens eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil. Dies wurde im Sinne der Klarheit über die Zusammensetzung des Schulrates in der Schulordnung in Art. 11 Abs. 2 entsprechend festgehalten.

FDP, SP und DV Lehrpersonen beantragen eine Änderung in Absatz 2, lit. a, wonach die Schulleitungskonferenz ihre Vertretung im Schulrat selbst bestimmt. Dieser Antrag kann aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Volksschulgesetz nicht umgesetzt werden. Gemäss Art. 114bis VSG bezeichnet der Schulrat die Vertretung der Schulleitungen. In der Praxis wird dem Anliegen aus der Vernehmlassung indes Rechnung getragen, indem die Schulleitungskonferenz dem Schulrat einen Wahlvorschlag unterbreitet und dieser vom Schulrat nur bei triftigen Gründen nicht bestätigt wird.

Die Anregung von ElWiS, dass die Eltern mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teilnehmen, ist weder rechtlich möglich noch zweckmässig. Elternvereinigungen haben keine Organstellung.

Art. 12, Schulrat b) Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Schulrats wurden aufgrund der Vernehmlassungseingaben neu formuliert, präzisiert und ergänzt, um die Abgrenzung zum Stadtrat und zum Departement sichtbar zu machen. In

Art. 12 sind die strategischen Aufgaben im Bereich der Schulentwicklung aufgelistet. Diese beratende Funktion zuhanden des Stadtrats zeigt sich in der Praxis auch bereits auf Departementsstufe, indem der Schulrat bei grundsätzlichen Vorlagen und Weichenstellungen schon frühzeitig vom Departement Bildung informiert und konsultativ eingebunden werden wird. Denn der Schulrat berät gemäss Art. 13 lit. d Vorlagen und Anträge des Departements Bildung vor und kann dem Stadtrat auch eigene Anträge unterbreiten. Es liegt im Interesse und in der Verantwortung der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher zu entscheiden, zu welchen Geschäften, in welchem Zeitpunkt und in welcher Form der Schulrat involviert wird. Darüber hinaus kann der Schulrat gemäss Art. 12 aber auch aus eigenem Antrieb aktiv werden.

Art. 13, Schulrat c) Aufgaben und Kompetenzen

Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf wurde Art. 13 konkretisiert und ergänzt. Insbesondere wird die Finanzkompetenz gemäss Anhang der definitiven Gemeindeordnung erwähnt und – in Ausführung von Art. 45 Abs. 2 der definitiven Gemeindeordnung – auch die Rechtssetzungskompetenz des Schulrates im Bereich der ausführenden Reglemente im Schulwesen konkretisiert. Diese betreffen ausschliesslich pädagogische und schulbetriebliche Bereiche, bei denen auch mit Blick auf ein Rechtsmittelverfahren vor den kantonalen Instanzen eine demokratisch legitimierte Abstützung zweckmässig ist. Andererseits lässt es sich rechtfertigen, den Stadtrat von diesen Aufgaben zu entlasten. Wie bereits erwähnt kann der Stadtrat gemäss Art. 9 Abs. 2 bei Bedarf auch dem Schulrat weitere Aufgaben übertragen. Mit diesen Konkretisierungen werden die Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden umgesetzt.

Art. 15, Departement Bildung

Dem Departement Bildung obliegt die operative Gesamtverantwortung und Aufsicht der Schulen. Es ist zuständig für den Erlass von Verfügungen im Bereich der Schule, soweit aufgrund des Funktionendiagramms nicht eine andere Stelle (Dienststelle im Departement oder Schulleitung) zuständig ist. Deren Entscheide können bei den kantonalen Rekursstellen angefochten werden. Entgegen der Auffassung von ElWiS haben die Rekursstellen volle Kognition und können auch Ermessensentscheide überprüfen. Das Departement kann Weisungen über Verfahrensabläufe erlassen und legt im gebundenen Bereich des Personalpools die Schul- und Klassenorganisation fest. Mit den gegenüber der Vernehmlassungsvorlage vorgenommenen Anpassungen trägt der Stadtrat den Anliegen aus der Vernehmlassung angemessene Rechnung.

Art. 16, Schulleitungskonferenz a) Zusammensetzung

Die Anregung der GRÜNEN prowil, dass nur die gewählten Schulleitungen über ein Stimmrecht verfügen sollen, wird unterstützt. Weitere Personen können nach Bedarf in beratender Funktion beigezogen werden.

Für die FDP erscheint es unklar, wer der Schulleitungskonferenz vorsteht. Weiter stellt sie sich Fragen, wer die Sitzungen einberuft und wie oft die Schulleitungskonferenz tagt. Die Departementsvorsteherin resp. der Departementsvorsteher Bildung ist vorgesetzte Person der Schulleitungen und sie resp. er leitet auch die Schulleitungskonferenz und beruft diese gemäss Bedarf ein. Es hat sich ein monatlicher Rhythmus eingependelt.

Art. 17, Schulleitungskonferenz b) Aufgaben

Die Aufgaben der Schulleitungskonferenz werden aufgrund der Vernehmlassung erweitert und präziser umschrieben. Der Vorschlag von ElWiS, der Schulleitungskonferenz Kompetenzen zu geben, die man dem Schulrat entzogen hat, lehnt der Stadtrat ab, weil die Schulleitungskonferenz kein geeignetes Entscheidungsgremium ist. Inhaltlich bleibt es bei einer Mitwirkung in Schulentwicklungsprojekten und von Erlassen. Für die strategischen

Organe sind die Erfahrung und das pädagogische Know-how der Schulleitungen wichtig bei der Weiterentwicklung der Schule, zumal sie später auch die Verantwortung für die Umsetzung haben. Deshalb entspricht ihre frühzeitige Einbindung in die Projektarbeiten auch einem ausgewiesenen Bedürfnis aller Beteiligten.

Der Vorschlag der SP, dass ein Mitglied des Schulrates an den Schulleitungskonferenzen teilnimmt, ist aktuell Realität. Gemäss Art. 16 nimmt die vorgesetzte Person der Schulleitungen, somit die Departementsvorsteherin resp. der Departementsvorsteher an der Schulleitungskonferenz teil. Die Organisationsanalyse wird zeigen, ob dies auch künftig zweckmässig sein wird.

Art. 18, Schulleitungen

Der Schulleitung obliegt die pädagogische, personelle und organisatorische Führung der jeweiligen Schuleinheit. In den Vernehmlassungen wurde diese allgemein gängige Umschreibung der Schulleitungsaufgaben von SVP und GRÜNE prowil als zu offen kritisiert mit dem Argument, dass die gewünschte Entflechtung von strategischen und operativen Aufgaben im Bereich Schule nur gelingen könne, wenn die Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulleitungen transparent und möglichst vollständig in der Schulordnung festgelegt würden. Der Stadtrat hat sich für einen Mittelweg entschieden, indem die zentralen Aufgaben der Schulleitungen in einer nicht abschliessenden Aufzählung neu in die Schulordnung aufgenommen werden. Die Detailregelung hat im Funktionendiagramm zu erfolgen und ist dort auch richtig angesiedelt. Das Funktionendiagramm ist nichts anderes als ein Vollzugsreglement der Schulordnung im Bereich der Zuständigkeiten der beteiligten Organe.

Die FDP regt an, den Schulleitungen eine erhöhte Finanzkompetenz zu gewähren. Sie ist überzeugt, dass ein Ausbau der Autonomie der Schulleitungen auch im finanziellen Bereich zu einer gesteigerten Effizienz und Effektivität führt. Die finanziellen Kompetenzen innerhalb der Stadt Wil sind im Reglement über die Ausgaben- und Vertragskompetenzen vom 5. November 2012 geregelt. Die Schulleitungen gelten als Leiterinnen resp. Leiter einer Dienststelle und haben die entsprechenden finanziellen Kompetenzen gemäss Art. 6 dieses Reglements. Es gibt keine Gründe für eine Abweichung von dieser Regelung.

Art. 19, Mitwirkung Lehrpersonen

Die Schulordnung hat unter anderem auch die Rechte und Pflichten der Beteiligten zu regeln (vgl. Art. 1). Zu den Beteiligten zählen auch die Lehrpersonen, weshalb die Mitwirkung der Lehrpersonen im Sinne einer strategischen Aussage in einem zusätzlichen Artikel auch in der Schulordnung festgeschrieben wird.

Art. 20, Elternvereinigungen

ElWiS kritisiert die im Text formulierte zu geringe Verbindlichkeit der Zusammenarbeit, was gegenüber dem Ist-Zustand ein Rückschritt bedeute. Nachdem dem Schulrat die heutigen Kompetenzen weitgehend entzogen werden, sei eine Aufwertung der Elternvereinigung zu einem eigenständigen Organ angezeigt. ElWiS beantragt eine umfassende Beschreibung der Aufgaben der Elternvereinigungen als beratendes Organ in allen Fragen, die das Verhältnis Eltern-Schule betreffen. In eine ähnliche Richtung zielt die Vernehmlassung der SVP, die in der Schulordnung eine verbindliche Zusammenarbeit mit den Elternvereinigungen fordert.

Auch mit der neuen Schulordnung werden die Elternvereinigungen als Bindeglied zwischen Schule und Eltern nicht geschwächt und das Elternmitwirkungsstatut des Schulrates bleibt bestehen. Im Gegenteil: Der Stellenwert der Zusammenarbeit kommt in der Schulordnung noch stärker zum Ausdruck. Zum einen wird die Zusammenarbeit in Art. 20 gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf verbindlicher formuliert. Zum anderen ist der Schulrat

weiterhin zuständig für ausführende Bestimmungen zur Elternmitwirkung und er regelt die Grundzüge der Zusammenarbeit von Schule und Eltern (vgl. Art. 13 lit. b Ziffer 5). Letztlich wird neu die Zusammenarbeit mit der Elternvereinigung auch als eine bedeutende Aufgabe der Schulleitungen in der Schulordnung explizit erwähnt (vgl. Art. 18 Abs. 2 lit. f).

IV. Schlussbestimmungen

Die Inkraftsetzung der neuen Schulordnung soll zusammen mit der Inkraftsetzung der definitiven Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2017 erfolgen. Die Gesamterneuerungswahl des Schulrates für die Amtsdauer 2017 bis 2020 ist im September 2016 angesetzt.

Vernehmlassungsbeiträge

Die SVP ist mit dem laufenden politischen Prozess zur Schulordnung nicht einverstanden, weil die parlamentarische Behandlung zeitgleich mit der definitiven Gemeindeordnung hätte erfolgen müssen.

Der Stadtrat hält fest, dass die künftige Rolle des Schulrates, dessen Zusammensetzung und Wahlorgan, bereits Gegenstand bei der Diskussion der definitiven Gemeindeordnung war und abschliessend diskutiert worden ist. Auch lag der vorberatenden Kommission der Entwurf der Schulordnung vor, woraus die dem Schulrat neu zuge dachte Rolle sowie die Aufgabenentflechtung zwischen strategischen und operativen Organen ersichtlich war. Dies war auch Grundlage für die Festlegung der Bestimmungen für den Schulrat in der definitiven Gemeindeordnung. Die notwendige inhaltliche Koordination war somit gegeben.

7. Abschreibung Motion „Neuorganisation der kommunalen Schulbehörde“

Motionen und Postulate werden gemäss Art. 76 Abs. 4 Geschäftsreglement Stadtparlament abgeschrieben, wenn der Stadtrat den Entwurf oder den Bericht unterbreitet hat oder wenn der Vorstoss überholt ist. Mit der Genehmigung der definitiven Gemeindeordnung durch die Stimmbürgerschaft am 28. Februar 2016 sowie dem vorliegenden Bericht und Antrag zur Schulordnung ist der Inhalt der vom Parlament mit geändertem Wortlaut erheblich erklärten Motion von Adrian Bachmann, FDP, erfüllt. Mit der Gemeinde- und Schulordnung wurden die Schulstrukturen auf kommunaler Ebene überprüft, die Funktion des Schulrates an die heutigen Anforderungen angepasst und die Aufgaben und Kompetenzen der strategischen und operativen Organe entflochten. Der Stadtrat beantragt deshalb, die Motion Bachmann als erledigt abzuschreiben.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Christoph Sgrist
Stadtschreiber

Schulordnung